



Verwaltungsgericht • Postfach 10 01 55 • 45801 Gelsenkirchen

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen

29. Mai 2013

Seite 1 von 4
Aktenzeichen:
14 K 3759/12
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:
Frau Schmidt
Durchwahl:
0209 1701-303

Sehr geehrter Herr Bergstedt!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Jörg Bergstedt
gegen
Land Nordrhein-Westfalen

weise ich unter Bezugnahme auf das im Verfahrensverlauf ergänzte klägerische Vorbringen auf folgendes hin:

Zur Auflage 1.:

Die Örtlichkeit dürfte sich, jedenfalls soweit die mögliche Nutzung der ausgewiesenen Parkflächen parallel zum Wallbaumweg in Rede steht, anders darstellen, als der Beklagte zum Zeitpunkt der Formulierung der streitbefangenen Auflage aufgrund des ihm seinerzeit bekannten Erkenntnismaterials angenommen hat. Insbesondere sind die Parkflächen/Parkboxen nicht sämtlich als Parkplätze für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung u.a. (Zeichen 314 Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO mit entsprechendem Zusatzzeichen) ausgewiesen. Insoweit dürfte das Vorbringen des Klägers im Schreiben vom 27. August 2012, dokumentiert durch die Anlagen 1 und 2, nicht in Zweifel zu ziehen sein, zumal sich Entsprechendes auch aus den dem Gericht nunmehr zu Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten über google/streetview zwanglos ableiten lässt.

Ob das Vorbringen des Klägers hinsichtlich des Umfangs der Kennzeichnung/Ausweisung der Feuerwehrezufahrt zutrifft, erscheint allerdings nach wie vor fraglich. Das ergibt sich weder zweifelsfrei aus der vom Kläger dazu vorgelegten Anlage 3 noch aus dem sonstigem aktuellen Erkenntnisstand des Gerichts. Auch erscheint es entgegen der

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen
Telefon 0209 1701-0
Telefax 0209 1701-124
verwaltung@
vg-gelsenkirchen.nrw.de
www.vg-gelsenkirchen.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle Linien bis Haltestelle Hbf



Auffassung des Klägers nach wie vor jedenfalls nicht als evident, dass die zugewiesene „Schotterfläche“ für die Durchführung des versammlungsrechtlichen Anliegens „völlig ungeeignet“ war (vgl. Schriftsatz des Klägers vom 22. September 2012). (Auch) aus dem von ihm vorgelegten Foto ergibt sich bspw., dass jedenfalls von deren Zufahrtsbereich – der von den Versammlungsteilnehmern hätte in Anspruch genommen werden dürfen – eine Einwirkungsmöglichkeit auf die Teilnehmer der „2. Libertären(n) Medienmesse“ durchaus möglich war bzw. gewesen wäre.

Zur Auflage 5.

Die Kammer hält nach kammerinterner Rücksprache an der im Beschluss vom 23. August 2012 erschöpfend dargelegten Rechtsansicht zu deren Rechtmäßigkeit fest. Keinesfalls wird darin für den Kläger eine von diesem befürchtete „globale Verantwortung“ festgeschrieben. Zu überdenken wäre allenfalls, ob diese „Auflage“ lediglich als konkretisierter Hinweis auf die ohnehin bestehende Rechtslage dergestalt, dass aus einer Versammlung heraus keine Straftaten begangen werden dürfen, bewertet werden könnte. Derartige Hinweise bedürfen keiner besonderen Rechtsgrundlage, insbesondere müssen nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Erlass von Auflagen nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 VersG erfüllt sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2007 – 1 BvR 2793/04 -, juris, RdNr. 19). Der Beklagte sollte vor diesem Hintergrund überdenken, ob zukünftig eine solche „Auflage“ bei einer vom Kläger angemeldeten Versammlung nochmals formuliert wird.

Angesichts dieser Erwägungen sollte auf folgender Basis eine unstrittige Erledigung angestrebt werden:

1. Der Beklagte erklärt, dass auf der Grundlage seines aktuellen Erkenntnisstandes die streitbefangene Auflage zu 1. in seiner versammlungsrechtlichen Bestätigungsverfügung vom 16. August 2012 – ZA 12-57.02.01 – 108/2012 – so nicht hätte ergehen dürfen, insbesondere als Kundgebungsort für das versammlungsrechtliche Anliegen des Klägers Teile des Parkstreifens in Höhe des Gebäudes Wallbaumweg 108 in Bochum, und zwar östlich der dort ausgewiesenen Schwerbehindertenparkplätze - dokumentiert in der Anlage 2 des klägerischen Schriftsatzes vom 27. August 2012 – bestätigungsfähig gewesen wären.

2. Hinsichtlich der Auflage zu 5. hält der Beklagte daran fest, dass diese im Ergebnis rechtmäßig ergangen ist, erklärt aber, in Zukunft bei etwaigen vom Kläger angemeldeten Versammlungen auf eine solche Formulierung in einer versammlungsrechtlichen Bestätigungsverfügung zu verzichten, es sei denn, es liegen im konkreten Fall ausnahmsweise besondere Gründe (Tatsachen) vor, die deren Erlass als notwendig erscheinen lassen; derartige besondere Gründe/Tatsachen sind vom Beklagten in der jeweiligen Bestätigungsverfügung konkret anzuführen.

3. Der Beklagte schließt sich einer zu erwartenden Hauptsacheerledigungserklärung des Klägers an und erklärt Einverständnis mit einer Kostenaufhebung.

Nach Abgabe dieser Erklärungen sollte der Kläger das Klageverfahren für in der Hauptsache erledigt und ebenfalls sein Einverständnis mit einer Kostenaufhebung erklären. Hinsichtlich der Auflage zu 1. dürfte nach Abgabe der angeregten Erklärung durch den Beklagten zum einen ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse/ Feststellungsinteresse nicht (mehr) gegeben sein. Zum anderen erscheint es nach wie vor sehr fraglich, ob der Kläger mit seinem Vorbringen vollumfänglich würde (tatsächlich und rechtlich) durchdringen können. Schließlich würde eine etwaig erforderliche gerichtliche Überprüfung der Örtlichkeiten mit daraus resultierenden Zeitverzögerungen entbehrlich. Hinsichtlich der „Auflage“ zu 5. könnte die Fortsetzungsfeststellungsklage im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg haben. Es erscheint gleichwohl wenig sinnvoll, diese Frage einer weiteren gerichtlichen Entscheidung zuzuführen. Insgesamt dürfte die angeregte Vorgehensweise im wohlverstandenen Interesse beider Beteiligten auch an einem kurzfristigen Abschluss des Klageverfahrens liegen.

Da der Ausgang des Klageverfahrens bei streitiger Entscheidung für jeden Beteiligten mit nicht unerheblichen Risiken behaftet wäre, erscheint die vorgeschlagene Kostenaufhebung „billig“ (vgl. § 161 Abs. 2 VwGO) und stellt zudem – neben einer Klagerücknahme - die kostengünstigste Möglichkeit zur Verfahrensbeendigung dar. Denn die Gerichtsgebühren würden bei Abgabe einer entsprechenden Einverständniserklärung um 2/3 reduziert. Der Kläger und der Beklagte würden von diesen reduzierten Gebühren jeweils die Hälfte und daneben ihre eigenen außergerichtlichen Kosten selbst tragen.



Es erscheint nach allem sinnvoll, das Verfahren wie gerichtlich ange-
regt zu beenden. Um Stellungnahme wird gebeten.

Mit freundlichem Gruß
Berkel
Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt

Claudia Schmidt

Schmidt
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

